

E-Government-Projekt A1.12 Adressänderung, Wegzug, Zuzug

Bericht zur Massnahme 6

A. Auftrag, Grundlagen, Abgrenzungen

1

Der Auftrag bezüglich der Massnahme 6 lautet wie folgt:

In Bezug auf die Wohnsitzabklärungen sind

- 1. Fachliche, rechtliche und technische Möglichkeiten zu klären;*
 - 2. Empfehlungen bezüglich Vermeidung Scheinwohnsitz, Unterscheidungen Wochenaufenthalt / Nebenwohnsitz zu erarbeiten;*
 - 3. Bewertungen der Möglichkeiten den Nebenwohnsitz elektronisch abzuhandeln, vorzunehmen;*
 - 4. Anträge / Aufträge für die Umsetzung zu stellen;*
 - 5. Vorschläge für Umsetzungsbegleitung und Kontrolle der Einhaltung zu erarbeiten;*
 - 6. Auswirkungen des neuen Namensrechts auf die Einwohnerkontrolle zu beleuchten und*
 - 7. die Relevanz des Stichdatums vom 31.12. für die Besteuerung zu prüfen.*
-

2

Die Grundlage der Abklärungen zu diesem Bericht bildet das Grobkonzept EWDeGOV vom 31. Dezember 2010 (Ziff. 3 des Pflichtenhefts VSED). Dieses Grundlagenpapier ist das Resultat umfangreicher Abklärungen und Denkprozesse und enthält u.a. die organisatorischen und technischen Massnahmen zur Vermeidung von Scheinwohnsitzen (Kap. 4 / 6). An der Aktualität der vorgeschlagenen Massnahmen hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert. Es erscheint aber sinnvoll, die wegleitenden Gedanken im Zusammenhang den obigen Fragestellungen nochmals darzustellen.

Gemeindeführung

Leitbildentwicklung
Gemeinde- und
Verwaltungsorganisation
Strategien und Konzepte
Gemeindezusammenarbeit
Gemeindefusion
Führungscoaching
Behördenmediation

Personalführung

Personalrecht
Arbeitsplatzmediation
Teamentwicklung
Mitarbeiterkommunikation
Sozialversicherungen
Berufliche Vorsorge

Verwaltung

Allg. Verwaltungsrecht
Gemeinderecht
Planungs- und Baurecht
Versorgung / Entsorgung
Liegenschaftsverwaltung
Einwohnerkontrolle
Polizeirecht
Vormundschaft

Recht

Rechtsetzung
Verfahrensbegleitung
Rechtsvertretung
Beschwerden / Rekurse

Rütimann Gemeindeführung ist eine auf die Beratung von Gemeinwesen spezialisierte Projektorganisation von Rütimann Rechtsanwälte.

Alle Rechtsanwälte sind im Anwaltsregister eingetragen.

Rütimann Gemeindeführung

Winterthur

Stadthausstrasse 39
Postfach 144
CH-8402 Winterthur

Telefon + 41 52 269 11 00
Telefax + 41 52 269 11 09

Zürich

Napfgasse 4
Postfach 2590
CH-8022 Zürich
Telefon + 41 44 279 11 00
Telefax + 41 44 279 11 09

MWST-Nr. 248 180

gemeinde@rueitimann.ch
www.rueitimann.ch

3

Nicht behandelt werden Aspekte unserer Fragestellungen, die im Rahmen anderer Massnahmen bearbeitet wurden, so z.B. die Konsequenzen der *Abschaffung des Heimatscheins* oder der *Handlungsbedarf in den kantonalen Gesetzen*, die heute wesentliche Sachverhalte nicht, unvollständig oder aus Sicht der Einwohnerdienste sachwidrig regeln.

4

Die Fragestellungen gemäss Ziff. 2 werden nachfolgend in einer Reihenfolge behandelt, die einen folgerichtigen Aufbau der Abklärungen erlaubt.

B. Niederlassung / Aufenthalt / Vermeidung von Scheinwohnsitzen

B.1. Generelle Prüfungspflicht und Ausnahmen

5

Der Niederlassungsbegriff im Meldewesen verlangt neben der physischen Anwesenheit die Absicht des dauernden Verbleibs am Zuzugsort. Auch wenn die Legaldefinition von Art. 3 lit. b des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG) verlangt, dass diese Absicht für Dritte erkennbar sein muss, ist es im Zweifelsfall eine anspruchsvolle Aufgabe, den Entscheid zwischen Niederlassung und Aufenthalt zu fällen. Es ist eine Vielzahl von Indizien zu würdigen, die im konkreten Einzelfall zu erheben und in einen Gesamtzusammenhang zu stellen sind. Sollen nicht von jedem Meldepflichtigen präventiv beim elektronischen Meldevorgang eine grosse Zahl von Angaben verlangt werden, die jeden möglichen Fall abdecken, muss jeder Anmeldeentscheid, der nicht aufgrund einer einfachen Plausibilitätsprüfung als unbedenklich erscheint, im Einzelnen durch den Mitarbeitenden der EWD vor dem Eintrag geprüft werden.

Fazit:

*In folgenden klaren Fällen kann eine **vollständig automatisierte Anmeldung zur Niederlassung** erfolgen, wenn nicht der Zuzug in einen Kollektivhaushalt erfolgt:*

- *Die Wohnung am bisherigen Wohnort wird mit dem Zuzug zum neuen Wohnort definitiv aufgegeben, und der Pflichtige verfügt über keinen weiteren Aufenthaltsort in der Schweiz.*
 - *Der / die Meldepflichtige zieht mit der ganzen Familie, dem Ehe- oder Lebenspartner in die neue Gemeinde um.*
-

B.2. Die technische Einordnung des *Scheinwohnsitzes*

6

Begriff des *Scheinwohnsitzes* ist einer der Fälle, bei denen die gemeldeten Angaben nicht den Tatsachen entsprechen. Dieser Fall unterscheidet sich von nicht korrekten Meldeverhältnissen dadurch, dass er nicht auf einem Versehen oder allein auf geänderten tatsächlichen Verhältnissen beruht, sondern dass er vom Meldepflichtigen bewusst herbeigeführt wird, weil sich dieser vom entsprechenden Gemeinwesen einen Vorteil verschaffen (insbesondere tiefere Steuern, Sozialhilfe o.ä.) will.

7

Da die Abläufe in der Informatik nicht geeignet sind, gute und schlechte Absichten hinter einem Meldevorgang zu erkennen, ist dieser Fall nicht in einer besonderen Prozedur zu regeln. Vielmehr sollen unrichtige Meldeverhältnisse ganz generell und anhand von objektiven Kriterien so rasch wie möglich erkannt und vermieden bzw. behoben werden können.

8

Der Begriff des *Scheinwohnsitzes* ist insofern wertvoll, als er Hinweise darauf geben kann, in welchen Meldefällen eher mit bewusst manipulierten Angaben zu rechnen ist; so z. B. bei der Abmeldung von einer Gemeinde mit hohem Steuerfuss in eine Gemeinde mit niedrigem Steuerfuss.

Fazit:

Der Scheinwohnsitz kann nicht für sich allein betrachtet mit elektronischen Vorkehren erkannt werden. Die Prüfkriterien z.B. bei Plausibilitätstests sind so anzulegen, dass ganz generell unrichtige Angaben oder Meldeverhältnisse unabhängig von der Absicht des Meldepflichtigen erkannt werden. Zu den Kriterien hinten Ziff. 16.

B.3. Die Bewertung der Möglichkeit, Niederlassung und Aufenthalt elektronisch abzuhandeln

9

Die im Auftrag des VSED verlangte Unterscheidung zwischen *Wochenaufenthalt* und *Nebenwohnsitz* ist irrelevant. Art. 3 RHG definiert nur Niederlassung und Aufenthalt. Nach dieser Bestimmung sind die Begriffe Wochenaufenthalt und Nebenniederlassung unter dem Begriff des Aufenthalts zu subsumieren und identisch zu be-

handeln. Möglicherweise dachte der Auftraggeber an die Unterscheidung zwischen Niederlassung und Aufenthalt, auf die im Folgenden einzugehen ist.

10

Ausgangspunkt für die Prüfung von generalisierenden Kriterien für die Unterscheidung von Niederlassung und Aufenthalt ist die Entscheidpraxis, die das Bundesgericht seit dem 19. Jahrhundert durchgehend pflegt.

11

Seit einem Entscheid im Jahr 1911 (BGE 37 I 33) vertritt das Bundesgericht den *Grundsatz der zeitlichen Priorität*. Demnach kann die neue Aufenthaltsgemeinde nur dann die Hinterlegung des Heimatscheins verlangen, wenn kein Grund erkennbar ist, dass an einem anderen als am neuen Aufenthaltsort der Heimatschein zu deponieren ist, weil eben der Lebensmittelpunkt einer Person klarerweise in dieser Zuzugsgemeinde ist (BGE P 29/67 vom 12. Juli 1967). Für diese Ordnung sprechen gemäss Bundesgericht Gründe der Einfachheit und der Rechtssicherheit. Es sei im Zeitpunkt des Umzugs nämlich oft schwer zu entscheiden, ob die Beziehungen auf Dauer am einen oder anderen Ort überwiegen würden. Mit dieser Rechtsprechung werde z.B. für die Besteuerung nichts präjudiziert.

12

In seinem richtungsweisenden Aufsatz über das Schweizerische Melderecht ergänzt Spühler, dass sich das Bundesgericht im Zusammenhang mit dem Wohnsitzbegriff weigere, Klärungen zu treffen, wie sie bei Doppelbesteuerungsabkommen regelmässig erfolgen. Es untersuche insbesondere die Intensität der Beziehungen zu den in Frage kommenden Niederlassungsorten nicht im Detail, weil im Verfahren um die Hinterlegung eines Heimatscheins nicht über den Lebensmittelpunkt einer Person entschieden und damit faktisch weitgehend auch die Beantwortung anderer Fragen präjudiziert werden, über die in erster Linie andere Behörden zu befinden hätten (Karl Spühler, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht, Band 93, S. 343).

13

Diese Gerichtspraxis bedeutet, dass sich die Einwohnerdienste im Normalfall mit der Anmeldung zum Wochenaufenthalt begnügen müssen, wenn der Meldepflichtige eine bisherige und beibehaltene Niederlassung nachweisen kann. Es ist gemäss Bundesgericht die Aufgabe der jeweils zuständigen Ämter, für ihren Bereich Entscheide über das Steuer-, Unterstützungs- oder das politische Domizil zu fällen.

14

Gemäss dieser einfachen Gerichtspraxis können viele Streitfälle einfach entschieden werden. Die bisherige Gemeinde bleibt Nieder-

lassungsgemeinde, so lange nicht offensichtlich ist, dass ein Meldepflichtiger seinen Lebensmittelpunkt in die Zuzugsgemeinde verlegt hat. Sogar eine einmalige Rückkehr in die frühere Wohngemeinde pro Monat reicht gemäss Bundesgericht für die Annahme einer Niederlassung in der bisherigen Wohngemeinde aus.

15

Die Bewertung der Möglichkeit, Niederlassung und Aufenthalt elektronisch abzuhandeln, führt damit zu folgendem Ergebnis:

Fazit / Empfehlungen:

- *Die ebenso eindeutige wie einfache Gerichtspraxis des Bundesgerichts würde das elektronische Anmeldeverfahren massiv vereinfachen, indem bei An- und Abmeldung weitgehend auf die Angaben des Meldepflichtigen zu Niederlassung und Aufenthalt abgestellt werden könnte.*

Allerdings käme bei Anwendung dieser Praxis der periodischen Kontrolle des Aufenthaltsstatus eine noch viel grössere Bedeutung zu als heute.

- *Solange allerdings viele Gemeinden von den Einwohnerdiensten nach wie vor eine oft akribische Abklärung von Niederlassung und Aufenthalt verlangen, ist den Einwohnerdiensten die Möglichkeit zu belassen, jede Anmeldung, die nicht nach Ziff. 5 automatisiert erfolgen kann (Aufgabe der Wohnung am bisherigen Wohnort / Umzug mit Familie, Ehe- oder Lebenspartner) zu überprüfen.*
 - *Die automatisierte Bereitstellung von (Vergleichs-)daten mit der An- oder Abmeldung kann allerdings die Abklärung des korrekten Meldestatus entscheidend vereinfachen.*
 - *An der Ablehnung von Mutationen vom und ins Ausland via Internet ist wegen des hohen Koordinationsaufwands und des hohen Missbrauchspotentials festzuhalten (EWDeGOV Ziff. 6.8).*
 - *Eine Abmeldung via Internet an den Wohnort „unbekannt“ soll weiterhin nicht möglich sein (EWDeGOV Ziff. 6.9), da damit die Gefahr der Umgehung der Meldepflicht am neuen Wohnort zu gross ist.*
-

B.4. Wochenaufenthalt und Nebenwohnsitz

16

Abgesehen von wenigen Zuzügerkategorien ist in der Praxis jede Gemeinde daran interessiert, einen Meldepflichtigen als Niedergelassenen zu registrieren. Aus diesem Grund soll primär diejenige Gemeinde die Meldedaten überprüfen, die als Zweitgemeinde mit einem Gesuch um Aufenthaltsbegründung konfrontiert wird; somit also die Zuzugsgemeinde.

Empfehlungen:

- *Soll ein Aufenthalt in einer Zweitgemeinde begründet werden, prüft die Zuzugsgemeinde, ob die Kriterien für die Begründung eines Aufenthalts oder einer Niederlassung erfüllt sind. Hilfreich ist, wenn bei dieser Entscheidung durch die EDV-Lösung folgende Zusatzangaben automatisiert zur Verfügung gestellt werden:*
 - *Wohnungsgrößen am Erst- und Zweitwohnsitz*
 - *Wohnungsbelegung am Erst- und Zweitwohnsitz und Beziehung zu den Mitbewohnern*
 - *Zivilstand und ggf. Wohnsitz des Ehe- oder Lebenspartners*
 - *Beruf des Meldepflichtigen / Angaben über Schichtarbeit / Arbeitsort*
 - *Steuersätze am Erst- und Zweitwohnsitz*
 - *Gelangt die Zuzugsgemeinde zur Auffassung, dass die Meldeverhältnisse detaillierter abzuklären sind, muss sie die Möglichkeit der Nachfrage beim Meldepflichtigen via gesicherter Mail, telefonischer Kontaktnahme oder persönlicher Vorladung haben.*
 - *Akzeptiert die Zuzugsgemeinde einen Meldepflichtigen als Aufenthalter, sind folgende automatisierten Vorgänge hilfreich:*
 - *Automatisierte periodische Überprüfung des Meldestatus durch die Aufenthaltsgemeinde mit einem elektronischen Fragebogen. Automatisierte Verifizierung der angegebenen Daten bei der Aufenthalts- und der Niederlassungs- und der Aufenthaltsgemeinde*
 - *Automatische Meldung der Aufgabe der Wohnung durch die Niederlassungsgemeinde an die Aufenthaltsgemeinde*
-

C. Umsetzung des neuen Namensrechts

17

Am 1. Januar 2013 wird das revidierte Namensrecht in Kraft treten. Ziel der Revision des Namensrechts ist primär die Gleichstellung von Mann und Frau bezüglich des Namens und des Bürgerrechts. Weiter soll das Prinzip der Unveränderbarkeit des Geburtsnamens im Gesetz verankert werden.

Im Folgenden werden die für die Einwohnerkontrolle relevantesten Neuerungen kurz beleuchtet:

C.1. Auswirkung der Heirat auf den Nachnamen

18

Als grundlegende Änderung wird künftig jeder Ehegatte bei einer Heirat seinen Namen behalten (Art. 160 Abs. 1 nZGB). Damit gemeint ist der amtliche Name, so wie er unmittelbar vor der Heirat geführt worden ist. Handelt es sich dabei um einen Doppelnamen gemäss Art. 160 Abs. 2 des bisherigen Zivilgesetzbuches wird dieser weitergeführt.

19

Gemäss Art. 160 Abs. 2 nZGB können die Brautleute aber dennoch einen gemeinsamen Familiennamen wählen, welcher dann auch an die gemeinsamen Kinder weitergegeben wird. Eine nachträgliche Änderung der einmal getroffenen Wahl ist nicht vorgesehen, sondern nur noch über eine Namensänderung im Sinne von Art. 30 nZGB möglich.

Fand die Hochzeit im Ausland statt, kann die Wahlerklärung mit einer Toleranzfrist von sechs Monaten abgegeben werden.

20

Als gemeinsamen Namen können die Ehegatten ausschliesslich einen Ledignamen wählen. Beim Ledignamen handelt es sich um den sogenannten „angestammten“ Namen. Dabei ist in erster Linie jener Name, der in der Geburtsurkunde steht, gemeint. Trat allerdings bei jemandem vor seiner ersten Heirat bereits eine Namensänderung durch einen Statuswechsel, wie z.B. Heirat der Eltern oder durch eine amtliche Namensänderung ein, so ist dies der Ledigname.

21

In Art. 160 Abs. 3 nZGB verpflichtet der Gesetzgeber die Brautleute bereits vor der Heirat zu bestimmen, welcher Name dereinst an die gemeinsamen Kinder weitergegeben wird.

22

Das Führen eines Allianznamens wird nach wie vor zulässig sein.

C.2. Auswirkung von Scheidung und Ungültigkeitserklärung auf den Nachnamen

23

Auch nach einer Scheidung oder Ungültigerklärung der Ehe wird der während der Ehe geführte Name unverändert weitergeführt. Analoges gilt, wenn die Ehe durch Tod oder Verschollenerklärung aufgelöst wird. Durch das Gesetz wird sodann präzisiert, dass aber auch jederzeit wieder der Ledigname, statt dem während der Ehe geführten Namen, angenommen werden kann (Art. 119 nZGB).

24

Das ist eine Einschränkung zum bisherigen Recht. Danach war nicht nur die Rückkehr zum angestammten Namen möglich, sondern auch zu jenem Namen, den die Person vor der Heirat trug. Dies galt selbst für einen Namen, welcher durch eine frühere Heirat erworben worden war. Dies ist mit dem neuen Recht nur noch über eine amtliche Namensänderung im Sinne von Art. 30 nZGB möglich.

25

Neu wird vom Gesetz keine Frist mehr gesetzt, in der die Erklärung für die Namensänderung abgegeben werden muss. Entsprechend hat das Zivilstandsamt nur noch zu kontrollieren, ob der bisherige Namen ein durch Heirat erworbener ist, die entsprechende Ehe aufgelöst und es sich beim Namen, der nunmehr angenommen werden soll, tatsächlich um einen Ledignamen handelt.

C.3. Nachnamen der Kinder

26

Für den Fall, dass beide Elternteile bei der Eheschliessung ihren Namen behalten haben, müssen sich die Ehegatten einigen, welchen Namen an das Kind weitergegeben wird. Diese Wahl hat bereits bei der Heirat zu erfolgen. Allerdings können die Eltern innerhalb eines Jahres nach der Geburt ihres ersten gemeinsamen Kindes auf die Wahl zurückkommen (Art. 270 nZGB). Es gilt ausnahmslos der Grundsatz, dass für alle Kinder der gleiche Namen gewählt werden muss. Die nachträgliche Änderung innert Jahresfrist gemäss Art. 270 Abs. 2 nZGB ist daher nur beim ersten Kind möglich. Sind die Eltern miteinander verheiratet und tragen sie denselben Namen, so erhält das Kind ebenfalls den gemeinsamen Namen der Eltern (Art. 270 Abs. 3 nZGB).

27

Etwas komplizierter gestaltet sich die Ausgangslage für die Kinder nicht verheirateter Eltern. Diese erhalten nicht mehr den Namen, den die Mutter im Zeitpunkt der Niederkunft trägt, sondern deren

Ledignamen. Dies unabhängig davon, ob die Mutter den Ledignamen aufgegeben hat oder nicht.

28

Auch hier gibt es insofern ein Wahlrecht, als die Eltern für das Kind auch den Ledignamen des Vaters wählen können, wenn er ebenfalls Inhaber der elterlichen Sorge ist. Haben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam inne, so müssen sie diese Wahl gemeinsam treffen. Die Zuteilung der elterlichen Sorge hat damit direkten Einfluss auf die Namenswahlmöglichkeiten der Eltern und auf die Frage, wer überhaupt wahlberechtigt ist.

29

Da es sich um ein echtes Wahlrecht handelt, können die Eltern auch auf seine Ausübung verzichten. Haben sie mehrere Kinder, können sie es auch beim einen ausüben und beim anderen nicht. Dies hat zur Folge, dass auch Vollgeschwister dann unterschiedlich heissen können (wohingegen dies bei ehelichen Kindern ausdrücklich verboten ist).

30

Die Übertragung der elterlichen Sorge auf beide Eltern oder auf den Vater alleine wird bei ausserehelichen Kindern in der Regel erst nach der Geburt erfolgen. Die Wahl des Vaternamens wird deshalb regelmässig eine Namensänderung des Kindes zur Folge haben. Das Gesetz hält in Art. 270a Abs. 2 nZGB ausdrücklich fest, dass die Eltern ein Jahr Zeit haben, um dieses Wahlrecht auszuüben. Das Wahlrecht steht den Eltern zu und nicht dem Kind. Allerdings ist die Zustimmung des Kindes erforderlich, wenn es im Zeitpunkt der Wahl des Vaternamens das 12. Lebensjahr bereits vollendet hat (Art. 270b nZGB).

Das Wahlverfahren lässt es nur zu, statt dem Ledignamen der Mutter den Ledignamen des Vaters zu wählen. Für alle anderen Namensänderungen, wie z.B. die Annahme des aktuellen Namens der Mutter ist ein Verfahren nach Art. 30 nZGB notwendig.

C.4. Eingetragene Partnerschaft

31

Neu können auch eingetragene Partner einen gemeinsamen Namen führen (Art. 14 nPartG). Analog zu den eherechtlichen Regelungen gilt der Grundsatz, dass nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft der Partner, welcher bei der Eintragung den Namen geändert hat, seinen Ledignamen wieder annehmen kann. Das gilt wiederum unabhängig davon, ob die Auflösung durch Gerichtsentscheid, Tod oder Verschollenerklärung erfolgt ist.

C.5. Zusammenfassung

- Es gibt nun zwei Arten von Nachnamen: Familiennamen und Ehenamen (respektive Partnernamen)
- Nach neuem Recht ändert weder die Heirat noch die Auflösung einer Ehe den Namen der betroffenen Personen von Gesetzes wegen
- Die Ehegatten können, wenn sie dies wollen, einen gemeinsamen Namen führen
- Die Brautleute müssen sich vor der Heirat über den Nachnamen der Kinder einigen

Fazit

- *Verantwortlich für die Namensänderungen sind die Zivilstandsämter. Diese melden die Namensänderung (in Zukunft) auf elektronischem Weg verbindlich an die Einwohnerdienste der Gemeinde.*
 - *An den einzelnen Bildschirmmasken / Datenfeldern ergeben sich weder mit Inkrafttreten des neuen Rechts, noch aufgrund der elektronischen Meldungen Änderungen.*
 - *Es ist mit häufigeren Namenswechseln bei den Meldepflichtigen, insbesondere aber auch bei Kindern, zu rechnen. Will die Gemeinde über den Namen einer angemeldete Person lückenlos Auskunft geben wollen (gesetzlicher Auftrag!) ist durch eine geeignete History im System sicherzustellen, dass die Namensmutationen nachvollziehbar bleiben.*
 - *In der History ist idealerweise vermerkt, wann eine Mutation zu welchem Namen erfolgte und welche Meldung die Mutation auslöste.*
 - *Haben die Einwohnerdienste ein Zugriffsrecht auf Infostar, entfällt der Aufwand der Namens- und Bürgerrechtsabklärungen bei Kindern ohne aktuelle Zivilstandsdokumente.*
-

D. Relevanz des Stichdatums vom 31.12. für die Besteuerung

D.1. Bundesebene

32

Art. 127 der Bundesverfassung (BV) regelt die Grundsätze der Besteuerung. Die Grundsätze über die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden legt Art. 129 BV fest. Die Harmonisierung erstreckt sich unter anderem auf die Steuerpflicht, den Gegenstand und insbesondere auch auf die zeitliche Bemessung der Steuern. Zu diesem Zweck wurde das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) erlassen, welches für sämtliche Kantone in der Schweiz Geltung hat.

33

Das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG, in Kraft seit 1. Januar 1993) bestimmt die von den Kantonen zu erhebenden, direkten Steuern und legt die Grundsätze fest, nach denen die kantonale Gesetzgebung zu gestalten ist.

34

Art. 3 Abs. 1 StHG hält die Legaldefinition des *steuerrechtlichen Wohnsitzes* fest. Nach dieser hat eine Person einen *steuerrechtlichen Wohnsitz* im Kanton, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist (Art. 3 Abs. 2 StHG).

35

Auf Bundesebene gilt in der Regel das Kalenderjahr als Steuerperiode (Art. 63 StHG). Infolgedessen erfolgt die Besteuerung von natürlichen Personen im Normalfall vom 1. Januar bis 31. Dezember.

36

Bei einem Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes besteht innerhalb der Schweiz die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem der Steuerpflichtige am Ende dieser Periode seinen Wohnsitz hat (Art. 68 StHG). Massgebend für die Steuerpflicht im Kanton ist also jeweils der Wohnort am 31. Dezember des Jahres.

D.2. Kantonale Ebene

37

Als Beispiel für die Regelungen auf kantonaler Ebene werden hier die Verhältnisse im Kanton Zürich dargestellt.

38

In § 3 des Steuergesetzes (StG ZH) regelt der Kanton Zürich die Steuerpflicht von natürlichen Personen nach deren persönlichen Zugehörigkeit. Demnach sind natürliche Personen dort steuerpflichtig, wo sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben.

39

Einen steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat eine Person – in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des StHG – wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist.

40

Gemäss § 43 StG ZH werden die Steuern vom Einkommen und Vermögen für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt wiederum das Kalenderjahr.

41

Wer unter dem Jahr die Wohngemeinde wechselt, aber im Kanton Zürich bleibt, zahlt die Gemeindesteuer für das ganze Jahr normalerweise an jene Gemeinde, in der er am 31. Dezember des Jahres wohnhaft ist (vgl. auch § 190 StG ZH). Ist eine Person in mehreren zürcherischen Gemeinden steuerpflichtig, muss der Steuerpflichtige nur eine Steuererklärung einreichen und es wird zwischen den beteiligten Gemeinden in der Folge eine Steuerausscheidung vorgenommen (§ 191 StG ZH).

42

Nach § 31 der Verordnung zum Steuergesetz des Kantons Zürich melden die Gemeindesteuerämter dem kantonalen Steueramt die von diesem zu bestimmenden Informationen wie z.B. den Umzug innerhalb des Kantons, wonach das kantonale Steueramt die Steuerausscheidung vornimmt.

Fazit:

- *Massgeblich für die Steuerveranlagung ist der steuerrechtliche Wohnsitz einer Person am Ende einer Steuerperiode. Diese ist das Kalenderjahr. **Massgeblich ist damit der effektive steuerrechtliche Wohnsitz am 31.12. um 24.00 Uhr.***
- *Massgeblich für die Bestimmung des Umzugsdatums ist der Tag des physischen Umzugs des Haushalts.*
- *Zieht sich der Umzug über das Jahresende hin und lässt sich kein klarer Umzugstermin lokalisieren (z.B. Zügelwagen), ist im Zweifelsfall vom Mietvertrag auszugehen. Endet der alte Mietvertrag am 31.12. um 24.00 Uhr und beginnt der neue Vertrag am 1.1. 00.00 Uhr, gilt als steuerlicher Wohnsitz der bisherige Wohnort. Gleichzeitig mit der Steuerperiode endet in diesem Fall auch der Mietvertrag.*

E. Umsetzungsbegleitung und Kontrolle der Einhaltung

43

Die Vorschläge ergänzen im Wesentlichen die Prozeduren, wie sie in Kapitel 4 von EWDeGOV beschrieben sind. Es empfiehlt sich somit, diejenigen Arbeitsgruppen mit der Umsetzung und der Kontrolle dieser zusätzlichen Empfehlungen zu betrauen, die diese Prozeduren umsetzen bzw. deren Umsetzung kontrollieren.

F. Dank

44

Die Durchsicht dieses Berichts auf den melderechtlichen Praxisbezug übernahmen verdankenswerterweise Herr lic. iur. Fritz Schütz, Leiter des Einwohner- und Zivilstandsamts des Kt. Basel-Stadt, Frau Jolanda Bischoff, Einwohneramt der Stadt St. Gallen und Karin Forrer, stv. Leiterin der Sicherheitsabteilung der Gemeinde Gossau ZH.

Freundliche Grüsse



Peter Rütimann
lic. iur., Rechtsanwalt
